

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Grundsätzlich ist die Führung einer gesetzlichen Betreuung eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung wird nur in Ausnahmefällen vom Betreuungsgericht genehmigt (§ 1897 BGB).

Sie als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben einen Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen, die aus der Führung der Betreuung entstanden sind

- entweder als Pauschale (323 € jährlich) ohne Nachweis der einzelnen Aufwendungen
- oder die tatsächlichen Aufwendungen mit Nachweis darüber.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entsteht, beantragt wird. Der Anspruch entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

- Bei „vermögenden“ Betreuten (mehr als 2600€ Sparvermögen) müssen die Aufwendungen aus deren Vermögen bezahlt werden. Bei „mittellosen“ Betreuten zahlt die Staatskasse die Aufwendungen.

Formulare zur Geltendmachung des Aufwandsersatzes finden Sie in dieser Mappe.

Hinweis zum Steuerrecht:

Die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder (§ 1835a BGB, je 323 Euro pro Jahr) ist bis zu einer Gesamtsumme von 2.100 Euro jährlich steuerfrei gestellt.

Insgesamt sieben Betreuungen kann der ehrenamtliche Betreuer somit führen, ohne dass er diese Einnahmen versteuern müsste.

Der übersteigende Betrag fällt in die Einnahmeart "sonstige Einnahmen" nach § 22 Nr. 3 EStG, bei der es noch eine Freigrenze von 256 Euro gibt. Diese (2100 + 256 = 2.356) Grenze wird erst bei der 8. Betreuung überschritten.